



Amtsblatt für Brandenburg

22. Jahrgang

Potsdam, den 24. August 2011

Nummer 33

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	
Genehmigung für die Erprobung der Abweichung von landesrechtlichen Standards	1335
Genehmigung für die Erprobung der Abweichung von landesrechtlichen Standards	1335
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Asphaltbauweisen, Ausgabe 2009 (ZTV BEA-StB 09)	1335
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“	1336
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage am Standort in 15806 Zossen OT Nunsdorf	1345
Wesentliche Änderung einer Schweinemastanlage in 17268 Templin OT Hindenburg	1345
Genehmigung für die Errichtung von insgesamt sechs Windkraftanlagen (WKA) in der Gemarkung Bückwitz	1346
Errichtung und Betrieb einer Hähnchenmastanlage in 16909 Wittstock/Dosse OT Groß Haßlow	1347
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines Kleintierkrematoriums in 14513 Teltow	1348
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 16945 Marienfließ OT Frehne	1348
Erörterungstermin zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 14913 Niederer Fläming OT Werbig	1348
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Grundwasserabsenkung zum Bauvorhaben Ferngasleitung 12, Austausch Bitumenabschnitte MA 4.1 und 4.3	1349

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Serviceeinheit Belzig	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	1349
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	
Konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung	1350
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1351
Güterrechtsregistersachen	1361
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1362
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	1362

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Genehmigung für die Erprobung der Abweichung von landesrechtlichen Standards

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
Abteilung 4
Vom 27. Juli 2011

Das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft hat

- die Zuständigkeit der Städte Prenzlau und Teltow gemäß § 5 Absatz 1 des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes (BbgStEG) in der bis zum 31. August 2011 geltenden Fassung
- und die Zuständigkeit der Städte Bad Liebenwerda, Finsterwalde, Kyritz, Luckau und Wittenberge, des Amtes Schlieben und der Gemeinde Kleinmachnow gemäß § 5 Absatz 2 BbgStEG in der bis zum 31. August 2011 geltenden Fassung

gemäß § 8a BbgStEG bis zum 30. Juni 2012 verlängert.

Im Auftrag

Egbert Neumann

Genehmigung für die Erprobung der Abweichung von landesrechtlichen Standards

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
Abteilung 4
Vom 1. August 2011

Das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft hat die Zuständigkeit der Stadt Werder (Havel) gemäß § 5 Absatz 1 des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes (BbgStEG) in der bis zum 31. August 2011 geltenden Fassung gemäß § 8a BbgStEG bis zum 30. Juni 2012 verlängert.

Im Auftrag

Michael Jupe

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Asphaltbauweisen, Ausgabe 2009 (ZTV BEA-StB 09)

Runderlass

des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft,
Abteilung 4, Nr. 8/2011 - Verkehr
Sachgebiet 04.6: Straßenbefestigungen;
Straßenerhaltung
Vom 15. Juni 2011

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 3/2011 vom 8. April 2011 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Asphaltbauweisen, Ausgabe 2009 (ZTV BEA-StB 09)“, einschließlich Änderungen und Ergänzungen, bekannt gegeben.

Die ZTV BEA-StB 09 ersetzen die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Asphaltbauweisen, Ausgabe 1998/Fassung 2003 (ZTV BEA-StB 98/03)“.

Die ZTV BEA-StB 09 sind in Verbindung mit den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007 (ZTV Asphalt-StB 07)“ sowie den ergänzenden Regelungen des Runderlasses des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 4, Nummer 25/2008 - Verkehr vom 5. Dezember 2008 (ABl. S. 2854) anzuwenden.

Hiermit werden die ZTV BEA-StB 09 sowie die ergänzenden Regelungen des ARS Nummer 3/2011 des BMVBS für den Bereich der Bundesfernstraßen und Landesstraßen eingeführt.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Der Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5, Nummer 1/2004 - Straßenbau vom 10. März 2004 (ABl. S. 334) wird hiermit aufgehoben.

**Neufassung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes
„Plane-Buckau“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 13. Juli 2011

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) hat das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 11. Mai 2011, AZ.: ÖNW-P/WBV 11/He/11, die nachfolgende Neufassung der Verbandssatzung, die in der Sitzung der Verbandsversammlung am 14. Dezember 2010 beschlossen wurde, genehmigt.

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Potsdam, 13. Juli 2011

Im Auftrag

Thomas Avermann
Abteilungsleiter

**Neufassung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“**

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform (§§ 1 und 3 WVG)

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“. Er hat seinen Sitz in Golzow, Landkreis Potsdam-Mittelmark.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Verbandsgebiet (§ 6 WVG)

Das Verbandsgebiet umfasst die Gemeindegebiete der Mitgliedsgemeinden gemäß Anlage 2 der Satzung mit folgender Maßgabe: Flächen der Gewässer I. Ordnung sind vom Verbandsgebiet ausgenommen. Die Gemeinden Rosenau und Kloster Lehnin sowie die Städte Brück, Brandenburg an der Havel und Beelitz sind jeweils Mitglied in mehreren Wasser- und Bodenverbänden. Alle in diesen Gemeinden gelegenen Flächen, die der Unterhaltungszuständigkeit des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ unterliegen, sind in Anlage 3, die nicht Bestandteil der Satzung ist, durch Flur- beziehungsweise Flurstücksverzeichnis näher konkretisiert.

Das Verbandsgebiet ist in der Verbandsgebietskarte als Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3

Verbandsmitglieder (§ 2 GUVG)

(1) Der Verband hat gesetzliche Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 GUVG. Er kann auf Antrag freiwillige Mitglieder gemäß § 2 Absatz 2 GUVG aufnehmen.

(2) Die Mitgliedschaft freiwilliger Mitglieder wird durch Entscheidung des Verbandsvorstandes begründet oder beendet.

(3) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, Anlage 2. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter und ist vom Verband regelmäßig fortzuschreiben. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

§ 4

Aufgaben des Verbandes (§ 2 WVG)

(1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

- a) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG,
- b) Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung bei nachteiligen Veränderungen der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,
- c) die Unterhaltung von Schöpfwerken gemäß § 82 Satz 2 BbgWG,
- d) die Durchführung der Unterhaltung an den im Verbandsgebiet gelegenen Gewässern I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 2 BbgWG,
- e) die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben,
- f) der Betrieb von Stauanlagen unter der Voraussetzung des § 36a Absatz 1 BbgWG.

(2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben auch außerhalb des eigenen Verbandsgebietes gegen Kostenerstattung ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet ist.

Freiwillige Aufgaben sind:

- a) naturnaher Ausbau oder naturnaher Rückbau von Gewässern,
- b) Bau und Unterhaltung von Anlagen in oder an Gewässern,
- c) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts, zum Schutz des Bodens und für die Landschaftspflege,
- d) technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
- e) Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
- f) Förderung der Zusammenarbeit gemäß § 2 Nummer 13 WVG,
- g) Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen.

§ 5

Unternehmen, Verzeichnis der Gewässer (§ 5 WVG)

(1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle gemäß § 4 der Satzung genannten Tätigkeiten. Der Verband stellt einen Plan zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung auf.

(2) Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet. Es kann in elektronischer Form geführt werden.

§ 6

Verbandsschau (§ 44 WVG)

(1) Zur Feststellung des Zustandes der Verbandsgewässer und -anlagen führen die Schaubeauftragten des Verbandes regelmäßig Verbandsschauen durch. Die Verbandsgewässer und -anlagen sollen einmal im Jahr geschaut werden.

(2) Die Verbandsversammlung wählt die Schaubeauftragten auf Vorschlag der Gemeinden und teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein. Je Gemeinde kann ein Schaubeauftragter, je amtsfreie Gemeinde können ein bis maximal drei Schaubeauftragte vorgeschlagen werden. Die Amtszeit der Schaubeauftragten endet mit der des Vorstandes. Sie führen ihre Aufgabe weiter aus, bis neue Schaubeauftragte gewählt sind.

(3) Der Schauführer ist der Vorstandsvorsteher oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter. Er kann diese Aufgabe an den Geschäftsführer des Verbandes übertragen. Dem Schauführer obliegt die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Verbandsschau. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

(4) Der Schauführer leitet die Verbandsschau. Er zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung.

(5) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 7

Gewässerunterhaltungsplan

(1) Der erforderliche Umfang der Gewässerunterhaltung ist im

Voraus jährlich zu planen. Der Plan kann getrennt nach Einzugsgebieten aufgestellt werden.

(2) Der Gewässerunterhaltungsplan wird durch den Geschäftsführer aufgestellt, durch den Vorstand festgestellt und dem Verbandsbeirat zur Kenntnis gebracht. Der Verbandsbeirat beschließt über sein Einvernehmen zum Gewässerunterhaltungsplan. Bei Widersprüchlichkeiten wird nochmals der Vorstand befragt. Im Streitfall entscheidet die zuständige Wasserbehörde über den erforderlichen Umfang der Arbeiten.

§ 8

Verbandsorgane (§ 46 WVG)

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 9

Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung

Die gesetzlichen Verbandsmitglieder dürfen, auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften, eine oder mehrere vertretungsberechtigte natürliche Personen in die Verbandsversammlung entsenden. Der Vorstandsvorsteher kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen.

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung (§ 47 WVG)

Die Verbandsversammlung berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Sie beschließt nach den gesetzlichen Vorschriften über:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Vorstandsvorstehers und dessen Stellvertreter,
- b) Änderungen der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben des Verbandes und dessen Umgestaltung,
- c) Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes, Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes, Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
- d) Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse sowie der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit,
- e) Festsetzung von Schaubezirken und Wahl der Schaubeauftragten,
- f) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- g) die Geschäfts- und Wahlordnung der Verbandsversammlung.

§ 11

Durchführung der Verbandsversammlung

(1) Die ordentliche Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Der Vorstandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist zur Verbands-

versammlung beträgt zwei Wochen. Einladungen müssen jeweils die Tagesordnung enthalten. Die Entwürfe der Beschlussvorlagen sollen mitgesandt werden. In dringenden Angelegenheiten kann der Verbandsvorsteher kürzere Ladungsfristen bestimmen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen, und die Dringlichkeit ist zu begründen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, geleitet.

(4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich und begründet gegenüber dem Vorstand beantragen.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu ihrer Sitzung eingeladen wurde und wenn gemäß § 48 Absatz 2 letzter Halbsatz WVG mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder erschienen sind.

(6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher zu einem späteren Termin mit derselben Tagesordnung einladen. Die Verbandsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(7) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(8) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(9) Die Verbandsversammlung kann ihre Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 12

Öffentlichkeit der Verbandsversammlung (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 WVG)

(1) Die Sitzung der Verbandsversammlung ist nicht öffentlich.

(2) Dabei gelten folgende Ausnahmen: Vorstandsmitglieder, der Geschäftsführer des Verbandes und Mitglieder des Verbandsbeirats können an der Verbandsversammlung teilnehmen. Sie haben uneingeschränkt Vorschlags- und Vortragsrecht. Der Verbandsvorsteher hat das Recht, zu bestimmten Tagesordnungspunkten sachkundige Personen hinzuzuziehen.

(3) Auch andere als die in Absatz 2 genannten Personen können an der Verbandsversammlung ganz oder teilweise teilnehmen, wenn dem zuvor alle anwesenden Verbandsmitglieder zugestimmt haben.

(4) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Verbandsversammlung vorher ausdrücklich zustimmen.

§ 13

Antrags- und Stimmrecht in der Verbandsversammlung

(1) Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist nicht zulässig. Die Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abstimmen.

(2) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied im Kalenderjahr an den Verband zu entrichten hat, zum Gesamtbeitragsaufkommen. Bei einem Beitrag bis zu 1.000 Euro pro Kalenderjahr hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Für jeden angefangenen Betrag von weiteren 1.000 Euro erhöht sich die Stimmenanzahl um eine weitere Stimme.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder nach Absatz 2, soweit nicht gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 WVG eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben ist. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(4) Eine Beschlussfassung nach ungewichteten Stimmen erfolgt in folgenden Fällen:

- Wahl der Wahlkommission,
- Anträge zur Änderung der Tagesordnung,
- Geschäftsordnungsanträge,
- Bestimmung des Wahlverfahrens.

(5) Anträge, die von der Verbandsversammlung behandelt werden sollen, müssen unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen vor dem Sitzungstermin beim Verband eingehen. Die Anträge sind schriftlich einzureichen. Die Verbandsversammlung kann mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder abweichend von der Antragsfrist Dringlichkeitsanträge zulassen. Satzungsänderungsanträge können nicht Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.

§ 14

Mitglieder des Vorstandes (§ 52 WVG)

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Personen. Eine Person davon ist Verbandsvorsteher und eine weitere Person davon ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder sein. Mindestens ein Vorstandsmitglied stammt aus dem Kreis der Verbandsbeiratsmitglieder. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

§ 15

Wahl des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die stimmberechtigten Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung gewählt. Die Stimmenanzahl regelt sich nach § 13 Absatz 2 die-

ser Satzung. Die Verbandsmitglieder sowie der amtierende Vorstand können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen.

(2) Das Vorstandsmitglied, welches aus dem Beirat kommt, ist auf Grundlage eines Vorschlages des Beirates in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Erreicht keines der vom Beirat vorgeschlagenen Beiratsmitglieder die einfache Mehrheit, können Vorschläge zur Wahl des Beiratsmitgliedes aus der Mitte der Verbandsversammlung unterbreitet werden.

(3) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die einfache Mehrheit, schlägt der Vorstand der Verbandsversammlung einen anderen Kandidaten vor.

(4) Das Wahlverfahren regelt die Geschäfts- und Wahlordnung der Verbandsversammlung.

(5) Der Vorstand wird für die Dauer einer Kommunalwahlperiode gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit führt er die Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächstfolgenden ordentlichen Verbandsversammlung ein neues Vorstandsmitglied nachgewählt werden. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt. Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung ist der Vorstand neu zu wählen.

(6) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder vorzeitig abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(7) Der Geschäftsführer zeigt der Rechtsaufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung zuständig ist.

(2) Er beschließt insbesondere über:

- die Bestätigung des Gewässerunterhaltungsplans,
- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seine Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung des Jahresabschlusses,
- Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
- Verträge mit einem Wert von mehr als 10.000,00 Euro, Leistungen gemäß § 4 Absatz 2 betreffend,
- Einstellung und Entlassung von Dienstkräften,
- Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung,
- die Aufnahme und Entlassung freiwilliger Mitglieder,
- die Geschäftsordnung des Vorstandes,
- das Vorliegen von Härtefällen,
- die Übertragung der Durchführung von Aufgaben auf den Geschäftsführer (Geschäftsverteilungsplan).

§ 17

Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter geleitet.

(2) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Vorstandes beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Jährlich sind mindestens zwei Sitzungen abzuhalten.

(4) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Einladungen müssen jeweils die Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zur Sitzung eingeladen wurde und die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen sind.

(6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher zu einem späteren Termin mit derselben Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfassung hinzuweisen.

(7) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.

(8) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

(9) Der Geschäftsführer und durch den Vorstand eingeladene Mitarbeiter und Berater können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 18

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

Der Verbandsvorsteher vertritt zusammen mit dem Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gemäß § 19 Absatz 1 Satz 3 handelt.

§ 19

Dienstkräfte

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes durch den Verbandsvorsteher angestellt. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung allein. Näheres legt der Vorstand in einer Geschäftsordnung fest.

(2) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Vorstand.

(3) Der Verband kann Dienstkräfte im Rahmen eines Stellenplanes einstellen. Über den Stellenplan beschließt die Verbandsversammlung im Rahmen des Wirtschaftsplanes. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller anderen Dienstkräfte des Verbandes.

(4) Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können nicht Vertreter von Verbandsmitgliedern in der Verbandsversammlung, Mitglieder des Vorstandes oder Mitglieder des Beirates sein.

§ 20

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Mitglieder der Verbandsorgane und Schaubeauftragte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten eine jährliche Pauschale zur Abgeltung ihres Aufwandes. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Vorstandssitzungen zur Abgeltung ihres Aufwandes Sitzungsgeld und Reisekosten.

(3) Die Schaubeauftragten erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Grabenschauen.

(4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters sowie die Höhe des Sitzungsgeldes werden von der Verbandsversammlung beschlossen. Die Reisekosten werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

(5) Vertreter in der Verbandsversammlung und Mitglieder des Beirates haben keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung durch den Verband.

§ 21

Verbandsbeirat (§ 2a GUVG)

(1) Der Verband hat einen Beirat gemäß § 2a GUVG. Der Beirat berät den Verband. Er beschließt insbesondere über sein Einvernehmen zum Gewässerunterhaltungsplan sowie über die Entsendung eines Mitgliedes und seines Stellvertreters für die Wahl des Vorstandes, aus seinen Reihen. Die Mitglieder des Verbandsbeirates sind zur Verbandsversammlung einzuladen. Dem Beirat werden der Termin der Verbandsversammlung, die Tagesordnung sowie die Entwürfe der Beschlussvorlagen für die Sitzung der Verbandsversammlung drei Wochen vorher bekannt gegeben.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung ergehen im Benehmen mit dem Verbandsbeirat (§ 2a Absatz 1 Satz 3 GUVG). Die Mitglieder des Verbandsbeirates können an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen (§ 2a Absatz 4 Satz 3 GUVG).

§ 22

Mitglieder des Verbandsbeirates

Die in § 2a Absatz 2 Satz 1 GUVG genannten Interessenvertretungen können einen Vertreter in den Verbandsbeirat entsenden.

Sie können für ihren Vertreter einen Stellvertreter benennen. Die Beiratsmitglieder sollten im Verbandsgebiet ansässig oder Grundeigentümer im Verbandsgebiet sein.

§ 23

Sitzungen des Verbandsbeirates

(1) Die Mitglieder des Verbandsbeirates geben sich selbst eine Geschäftsordnung (§ 2a Absatz 3 Satz 1 GUVG).

(2) Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme (§ 2a Absatz 3 Satz 2 GUVG). Beschlüsse des Beirates ergehen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen (§ 2a Absatz 3 Satz 3 GUVG).

(3) Der Beirat kann sich durch den Geschäftsführer über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten lassen.

(4) Der Beirat setzt den Geschäftsführer des Verbandes über seine Beschlüsse schriftlich in Kenntnis.

§ 24

Grundsätze der Wirtschaftsführung

(1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für die Wirtschaftsführung gelten die §§ 238 bis 263 Handelsgesetzbuch (HGB).

(3) Dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu genügen.

§ 25

Wirtschaftsplan

(1) Der Wirtschaftsplan des Verbandes ist durch den Vorstand jährlich im Voraus aufzustellen. Über den Wirtschaftsplan beschließt die Verbandsversammlung.

(2) Der Wirtschaftsplan besteht mindestens aus:

a) den Festsetzungen:

- des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen (u. a. für die Pflichtaufgaben) des Verbandes aus dem Erfolgsplan,
- der im Finanzplan enthaltenen Mittelzuflüsse und -abflüsse aus laufender Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit,
- der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen,
- der Höhe von Verpflichtungsermächtigungen,
- des Jahresflächenbeitrages,
- der zulässigen Höhe außerplanmäßiger Aufwendungen und die Festsetzung des Betrages, ab dem außerplanmäßige Aufwendungen als erheblich gelten,

b) dem Erfolgsplan,

c) dem Finanzplan.

§ 26

Ermächtigung durch den Wirtschaftsplan

(1) Der Vorstandsvorsteher und der Geschäftsführer werden durch Beschluss der Versammlung gemäß § 10 c) über den Wirtschaftsplan ermächtigt:

1. die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
2. geplante Aufwendungen vorzunehmen,
3. Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen.

(2) Außerplanmäßige Aufwendungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist, ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile nach sich ziehen würde und die zulässige Höhe der außerplanmäßigen Aufwendungen nicht überschritten wird.

(3) Außerplanmäßige Aufwendungen sind zulässig, wenn sie durch außerplanmäßige Erträge in gleicher Höhe gedeckt sind.

(4) Über außerplanmäßige Aufwendungen entscheidet der Geschäftsführer, soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche außerplanmäßige Aufwendungen beschließt der Vorstand.

(5) Wenn absehbar ist, dass das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite oder Darlehen überschritten wird, ist ein geänderter Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 27

Rechnungsprüfung

(1) Der Vorstand beschließt, ob die Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark oder durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgen soll.

(2) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss fest. Er legt den geprüften Jahresabschluss der Versammlung zur Beschlussfassung vor.

§ 28

Verbandsbeitrag (§ 28 WVG)

(1) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Beiträge werden in Form von Geldbeiträgen erhoben. Sie sind öffentliche Abgaben.

(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 von Hundert des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat vom Tag nach der Fälligkeit an gerechnet.

§ 29

Beitragsverhältnis, Kostenerstattungen, Ersatz von Mehrkosten

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 a) bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.

(2) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 85 BbgWG.

(3) Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 b) soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachhaltigen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(4) Für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 c) trägt gemäß § 28 Absätze 3 bis 5 und § 30 WVG der Vorteilhabende bei anteiliger Kostenerstattung durch den Nutzungsberechtigten gemäß § 82 Satz 2 BbgWG die Kosten.

(5) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 d) und e) werden dem Land Brandenburg in Rechnung gestellt.

(6) Für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 f) bemisst sich der Beitrag gemäß § 30 WVG nach den Kosten, die dem Verband durch den Betrieb von Stauanlagen entstehen, soweit nicht auf vertraglicher Grundlage eine Erstattung erfolgt. Die Kosten sind gegenüber dem gemäß § 28 Absatz 3 und 4 WVG Bevorteilten geltend zu machen, soweit keine vertragliche Vereinbarung getroffen wird.

(7) Für die Leistungen, die der Verband als freiwillige Aufgabe gemäß § 4 Absatz 2 nach Auftrag erbringt, sind vom Auftraggeber dem Verband dadurch entstandene Kosten zu erstatten.

(8) Der Beitrag für freiwillige Mitglieder bemisst sich nach § 30 WVG.

§ 30

Erhebung der Verbandsbeiträge, Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Die Beiträge werden für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember erhoben.

(2) Der Verbandsbeitrag ist in vier gleichen Raten zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und zum 15. November des Beitragsjahres fällig. Verbandsbeiträge unter 500 Euro werden in einer Rate zum 1. Juli des Beitragsjahres fällig.

(3) Stichtag für die Ermittlung des Beitrages ist der 1. Januar des Beitragsjahres. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig bis zum Stichtag zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Festsetzungen zu unterstützen. Die Verbandsmitglieder setzen den Verband schriftlich über alle Veranlagungstatsachen in Kenntnis, die für die Berechnung des Verbandsbeitrages maßgeblich sind, insbesondere über die Flächengröße der Buchgrundstücke, mit denen sie am Verbands-

gebiet beteiligt sind. Werden dem Verband bis zum Stichtag keine Veranlagungsstatsachen übermittelt, kann der Verband eigene Ermittlungen, die letzten bekannten Tatsachen oder Schätzungen benutzen. Nach Versendung der Beitragsbescheide beim Verband eingehende Veränderungsmeldungen werden ab dem nächstfolgenden Beitragsjahr berücksichtigt.

§ 31

Widerspruchsverfahren

(1) Für Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Über einen Widerspruch beschließt der Vorstand. Den Widerspruchsbescheid erlässt nach Beschluss durch den Vorstand der Verbandsvorsteher.

§ 32

Rechtsgeschäfte zwischen Verband und Vorstandsmitgliedern

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung und der Rechtsaufsichtsbehörde, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 33

Verschwiegenheitspflicht (§ 27 WVG)

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer, Mitglieder des Beirats sowie Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- beziehungsweise Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 34

Bekanntmachungen (§ 67 WVG)

(1) Bekanntmachungen des Verbandes werden durch den Geschäftsführer des Verbandes in geeigneter Weise vorgenommen. Hierzu kann er die Mitgliedsgemeinden bitten, die Bekanntmachung in der nach ihrer Hauptsatzung ortsüblichen Weise vorzunehmen.

(2) Wenn umfangreiche Unterlagen bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.

(3) Die Veröffentlichung der Verbandssatzung erfolgt durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 35

Satzungsänderung

(1) Über die Änderung der Satzung beschließt die Verbandsversammlung. Anträge sind in der Einladung zur Verbandsversammlung vollständig bekannt zu geben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(2) Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

(3) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 36

Rechtsaufsichtsbehörde

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (§ 1 Gewässerunterhaltungsvorstandsaufsichtsverordnung - GUVAV). Der Verbandsvorsteher lädt die Rechtsaufsichtsbehörde zu allen Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes unter Einhaltung der Ladungsfristen ein.

(2) Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 1 Nummer 2 WVG und § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zu einem Betrag von 100.000 Euro sowie für Kassenkredite bis zu einem Betrag von 100.000 Euro.

§ 37

Sprachform

Alle in dieser Satzung benutzten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

§ 38

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die genehmigte Neufassung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung vom 23. Januar 2002 (ABl./AAnz. S. 162), zuletzt geändert am 25. Mai 2005 (ABl./AAnz. S. 690) außer Kraft.

Anlage 1: Verbandsgebietskarte

Anlage 2: Mitgliederverzeichnis

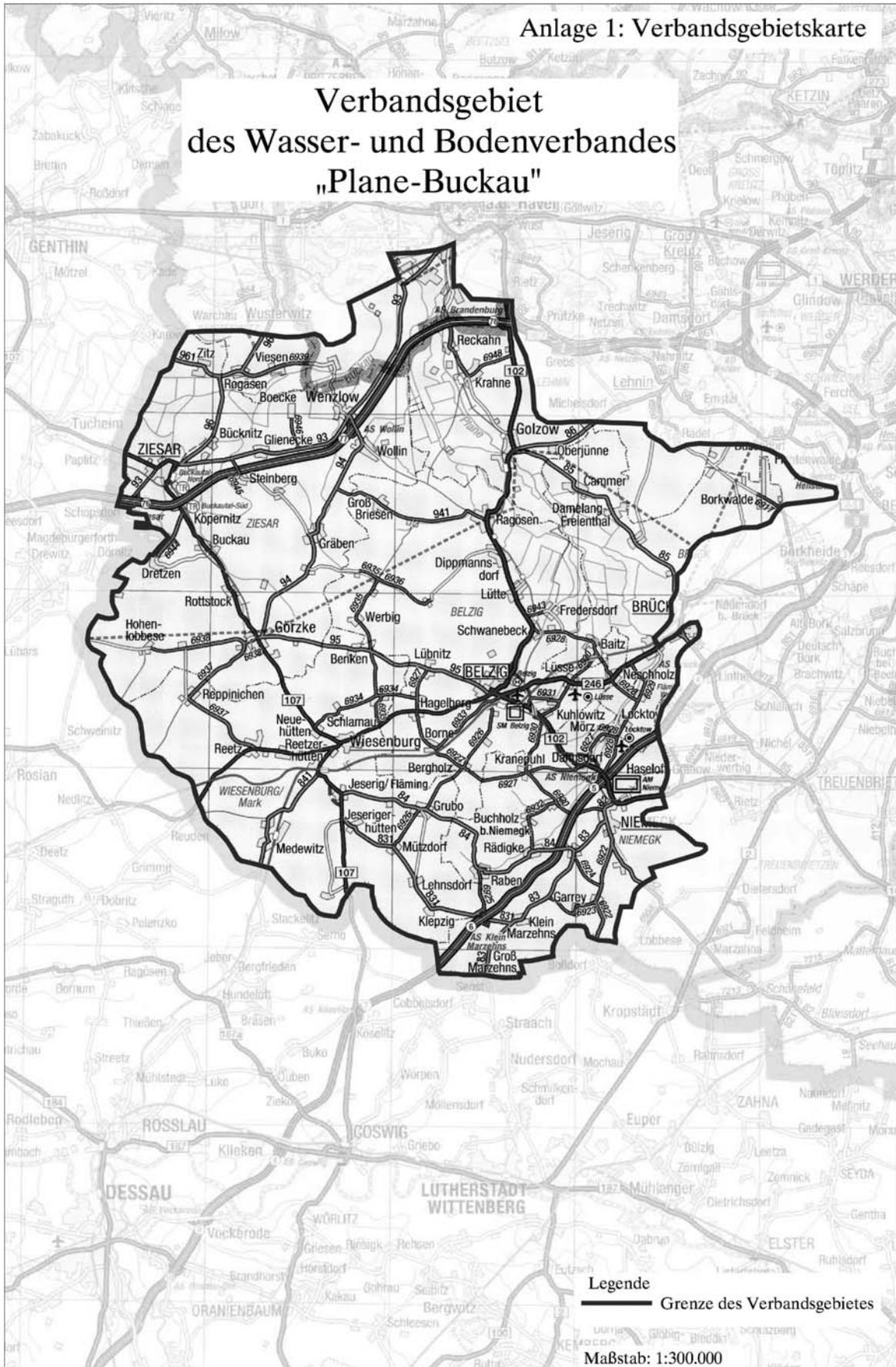
Anlage 3: Verzeichnis über Fluren und Flurstücke der Gemeinden, die jeweils Mitglied in mehreren Wasser- und Bodenverbänden sind, und in der Unterhaltungszuständigkeit des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ liegen

Ausgefertigt:

Golzow, den 19.05.2011

Werner Gobel
Verbandsvorsteher

Ewald Matthies
Vorstandsmitglied



Anlage 2

**Mitgliederverzeichnis
des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“**

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Bundesrepublik Deutschland 2. Land Brandenburg 3. Landkreis Potsdam-Mittelmark 4. Stadt Bad Belzig 5. Gemeinde Borkwalde 6. Stadt Brück 7. Gemeinde Görzke 8. Stadt Niemegk 9. Gemeinde Planebruch 10. Gemeinde Planetal 11. Gemeinde Rabenstein/Fläming | <ol style="list-style-type: none"> 12. Gemeinde Wiesenburg/Mark 13. Gemeinde Rosenau 14. Gemeinde Kloster Lehnin 15. Gemeinde Wenzlow 16. Gemeinde Wollin 17. Gemeinde Golzow 18. Gemeinde Buckautal 19. Stadt Ziesar 20. Gemeinde Gräben 21. Stadt Brandenburg an der Havel 22. Stadt Beelitz |
|---|---|

Anlage 3

Verzeichnis über Fluren und Flurstücke der Gemeinden, die jeweils Mitglied in mehreren Wasser- und Bodenverbänden sind

In der Unterhaltungszuständigkeit des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ liegen:

Stadt/Gemeinde	Gemarkung	Flächenanteile im Verbandsgebiet	Flur/Flurstück
Brück	Brück	anteilig	Flur 3 bis 9, 11 und 13 gesamt Flur 12 Fst. 6/1, 7/1, 8/1, 8/4, 10/1, 12/1, 13, 14/1, 16, 17, 18/1, 31, 32, 42
	(Trebitz)	gesamte Gemarkung	
	(Gömnigk) Baitz	gesamte Gemarkung gesamte Gemarkung	
Rosenau	Zitz	gesamte Gemarkung	
	Rogäsen	gesamte Gemarkung	
	Viesen	gesamte Gemarkung	
Kloster Lehnin	Krahne	gesamte Gemarkung	Flur 15 gesamt Flur 16 Fst. 1 bis 13, 16, 21, 23 bis 28
	Reckahn	gesamte Gemarkung	
	Lehnin	anteilig	
Brandenburg an der Havel	Brandenburg	anteilig	Flur 89 Fst. 71 bis 112 Flur 90, 91, 92, 119, 120, 121, 122, 123 gesamt Flur 1, 4 gesamt Flur 4, 5 gesamt
	(Göttin)	anteilig	
	(Mahlenzien)	anteilig	
Beelitz	Busendorf	anteilig	Flur 7 Fst. 23/1, 23/2, 24
			Flur 8 gesamt Flur 9 Fst. 29/5, 30 bis 88

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Biogasanlage am Standort in 15806 Zossen
OT Nunsdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 23. August 2011

Die Firma Bioenergie Nunsdorf GmbH & Co. KG, Dorfstraße 43 b in 15806 Zossen OT Nunsdorf beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Nunsdorf, Flur 2, Flurstücke 40, 41, 236 (Landkreis Teltow-Fläming) eine Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Wärme für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,317 kW (Biogasanlage) zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 1.4 b) aa) und 9.1 b) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummern 1.3.2 und 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 892) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Wesentliche Änderung einer Schweinemastanlage
in 17268 Templin OT Hindenburg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 23. August 2011

Die Firma LVG Kläne-Menke GmbH & Co. KG, Pastor-von-Hammel-Straße 8 in 49661 Cloppenburg-Bethen beantragt eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 17268 Templin, OT Hindenburg, **Gemarkung Hindenburg, Flur 3, Flurstücke 2/1, 2/3, 82 und 83** eine Schweinemastanlage in wesentlichen Teilen zu ändern.

Bei der Anlage zur Mast von Schweinen handelt es sich um eine Anlage der Nummer 7.1 g) der Spalte 1 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 7.7.1 Spalte 1) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erweiterung von 5.760 auf insgesamt 10.040 Tierplätze durch die Errichtung von zwei neuen Ställen, die direkt an das vorhandene Anlagengelände nordöstlich anschließen. Die neuen Stallanlagen mit je 2.880 Tierplätzen werden mit Abluftreinigungseinrichtungen (ARE) ausgestattet.

Gleichzeitig sollen vorhandene Güllebecken beseitigt und durch einen neuen Güllehochbehälter zur Lagerung der zukünftig anfallenden Güllemengen und für das während des bestimmungsgemäßen Betriebes der ARE abzuschleppende Washwasser ersetzt werden.

Die Inbetriebnahme der geplanten Anlage ist im I. Quartal 2013 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 31. August 2011 bis einschließlich 29. September 2011** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Verwaltungsgebäude der Stadt Templin, Zimmer 221, Prenzlauer Allee 7 in 17268 Templin ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann einge-

sehen werden. Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 31. August 2011 bis einschließlich 13. Oktober 2011** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Postfach 601061 in 14410 Potsdam oder bei der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7 in 17268 Templin erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 15. November 2011 um 10:00 Uhr im Gasthaus „Zur Roßschwemme“, Am Mühlentor 2 in 17268 Templin** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Wurden Einwendungen form- und fristgerecht nicht erhoben, findet kein Erörterungstermin statt.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für die Errichtung von insgesamt sechs Windkraftanlagen (WKA) in der Gemarkung Bückwitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 23. August 2011

Der Firma Windenergie Wenger-Rosenau GmbH, Dorfstraße 53, 16816 Nietwerder wurden die **Genehmigungen** gemäß § 4, 6 und § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, in der Gemarkung Bückwitz insgesamt sechs WKA zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich zum einen um drei WKA des Typs ENERCON E-53 mit einer Nabenhöhe von 73 m und einem Rotordurchmesser von 53 m auf den Grundstücken Gemarkung Bückwitz, Flur 3 Flurstücke 69 und 73/2 sowie Flur 1 Flurstück 139. Die Leistung der Anlagen beträgt jeweils 0,8 MW. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid Nr. 022/11 vom 05.08.2011 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Des Weiteren handelt es sich um drei WKA des Typs ENERCON E-82 mit einer Nabenhöhe von 98 m und einem Rotordurchmesser von 82 m auf den Grundstücken Gemarkung Bückwitz, Flur 1 Flurstücke 300 und 133 sowie Flur 3 Flurstück 99. Die Leistung dieser Anlagen beträgt jeweils 2,3 MW. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid Nr. 023/11 vom 05.08.2011 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Standorte der WKA befinden sich im Windeignungsgebiet Nr. 33 „Neustadt/Kampehl/Bückwitz“ des Regionalplans Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan Windenergienutzung.

Auslegung

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 25.08.2011 bis einschließlich 07.09.2011** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Fehrbelliner Straße 4 a in 16816 Neuruppin, Zimmer 4.02 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 03391 838542 wird nach Möglichkeit gebeten. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Postfach 601061, 14410 Potsdam oder mündlich zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Fehrbelliner Straße 4 a in 16816 Neuruppin einzulegen.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Errichtung und Betrieb einer Hähnchenmastanlage in 16909 Wittstock/Dosse OT Groß Haßlow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 23. August 2011

Die Firma PB Prignitzer Broilermast GmbH & Co. KG, Eichenweg 11 in 16909 Wittstock/Dosse, OT Fretzdorf, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 16909 Wittstock/Dosse, OT Groß Haßlow, Gemarkung Groß Haßlow, Flur 5, Flurstücke 20 und 21, eine Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel mit insgesamt 380.000 Mastgeflügelplätzen zu errichten und zu betreiben.

Gemäß § 1 Absatz 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das Vorhaben umfasst den Neubau von acht Stallgebäuden mit jeweils 47.500 Tierplätzen sowie dazugehöriger Nebenanlagen.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Sommer 2012 vorgesehen.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden einen Monat **vom 31.08.2011 bis einschließlich 30.09.2011** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke und in der Stadtverwaltung Wittstock/Dosse, Heiligegeiststraße 19 - 23, Bauamt, Zimmer C 3.10, 16909 Wittstock/Dosse ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 31.08.2011 bis einschließlich 14.10.2011** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen abgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin, beginnend am 17.11.2011, um 10:00 Uhr**, im Großen Saal im Rathaus der Stadt Wittstock/Dosse, Markt 1, 16909 Wittstock/Dosse, erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

IV. Hinweise

Die Einwendungen sind der Antragstellerin sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1474, 1498)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2729)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2011 (BGBl. I S. 1554, 1593)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines
Kleintierkrematoriums in 14513 Teltow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 23. August 2011

Die Firma Tierbestattungszentrum Tierhimmel GmbH, Ruhlsdorfer Straße 27 a, 14513 Teltow, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), ein Kleintierkrematorium auf dem Grundstück in 14513 Teltow, Ruhlsdorfer Straße 27 a, Gemarkung Teltow, Flur 16, Flurstücke 123 (alt 87), 125 (alt 88) und 127 (alt 89), zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.1 a) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 8.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das beantragte Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeit im Sinne des § 3a in Verbindung mit § 3c des UVPG durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Biogasanlage in 16945 Marienfließ OT Frehne**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 23. August 2011

Die Firma Landwirtschaftliche Produktionsgesellschaft mbH Frehne Zwei, Mertensdorfer Weg 12, 19949 Putlitz, beantragt

die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), eine Biogasanlage auf dem Grundstück in 16945 Marienfließ, OT Frehne, Am Lindberg 1, Gemarkung Frehne, Flur 2, Flurstücke 34/2 und 34/4, zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 1.4 b) aa) Spalte 2 und 9.1 b) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummern 1.3.2 Spalte 2 und 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das beantragte Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeit im Sinne des § 3a in Verbindung mit § 3c des UVPG durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte mit Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Erörterungstermin zur Errichtung und
zum Betrieb von fünf Windkraftanlagen
in 14913 Niederer Fläming OT Werbig**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 23. August 2011

Der am 8. Juni 2011 öffentlich bekannt gegebene Erörterungstermin zum oben genannten Vorhaben der Firma Windpark Werbig GmbH & Co. KG, Kurfürstenallee 23 a in 28211 Bremen am **07.09.2011, um 10:00 Uhr im Begegnungszentrum „Oberlaubenstall“, Dorfstraße 7 in 14913 Niederer Fläming OT Borgisdorf findet nicht statt.**

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Grundwasserabsenkung
zum Bauvorhaben Ferngasleitung 12,
Austausch Bitumenabschnitte MA 4.1 und 4.3**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 23. August 2011

Die Firma STREICHER GmbH Jena, Gewerbepark Schwarze Kiefern in 09633 Tuttendorf plant eine Grundwasserabsenkung während der Bauphase zum Austausch der Ferngasleitung 12 im Abschnitt der Schwarzen Elster in Plessa.

Gemäß Anlage 1 Nummer 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Absatz 1 durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Unterlagen vom 09.08.2011 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienst-

zeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist.

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I S. 3)

Verordnung über die Zuständigkeiten der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl. II S. 413), geändert durch Verordnung vom 3. März 2010 (GVBl. II S. 1)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 892) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Serviceeinheit Belzig
Vom 1. Juli 2011

Der Antragsteller plant im Landkreis Potsdam-Mittelmark, Gemarkung Warchau, Flur 11, Flurstück 56, Flur 12, Flurstück 123 (tlw.) sowie in der Flur 13, Flurstück 219 (tlw.) die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG auf einer Fläche von 4,2842 ha (Anlage: Aufforstung mit Hauptbaumarten, Waldrandgestaltung an exponierten Wald-Feld-Grenzen). Die Flurstücksbezeichnungen beziehen sich auf die neue Nomenklatur des Bodenordnungsverfahrens Feldlage beziehungsweise Ortslage Warchau/Gollwitz.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für geplante

Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVP durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 04.06.2011, Az.: 4.57-7020-6/2/11 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033839 294 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Wusterwitz, Ernst-Thälmann-Straße 75, 14789 Wusterwitz eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung

Bekanntmachung der Deutschen Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg
Vom 1. August 2011
Tel.: 030 3002-1040 oder 030 3002-0

Die neu gewählte Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg hält ihre erste öffentliche Sitzung am

Freitag, dem 23. September 2011, 11:00 Uhr,

im Sitzungssaal (Raum A 402) der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg, Bertha-von-Suttner-Str. 1, 15236 Frankfurt (Oder), ab.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 6. Oktober 2011, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 6722** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Finsterwalde	2	330/41	Gebäude- und Freifläche Scharnhorststr. 3	812 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Einfamilienhaus und Garage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 11.01.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 80.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 2/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 6. Oktober 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Neuburxdorf Blatt 454** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Neuburxdorf	3	18/9		729 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Wohnhaus (5 Wohnungen) und Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 24.01.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 6.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 5/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 13. Oktober 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Falkenberg Blatt 1635** eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

246/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 7, Flurstück 483, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, groß 75 m² und Flurstück 484, Gebäude- und Freifläche Wohnen, groß 361 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan unter Nr. 1 bezeichneten Wohnung nebst Kellerraum sowie Sondernutzungsrecht im Lageplan mit Stellplatz gekennzeichnet versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Eigentumswohnung im Erdgeschoss mit ca. 100,93 m² Größe, zu der Wohnung gehört ein Keller und Pkw-Stellplatz

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 08.04.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 71.800,00 EUR.

Im Termin am 27.01.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 34/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 13. Oktober 2011, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Wohnungs-

grundbuch von **Falkenberg Blatt 1636** eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: 246/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 7, Flurstück 483, Gebäude- und Freifläche Wohnen, groß 75 m² und Flur 7, Flurstück 484, Gebäude- und Freifläche Wohnen, groß 361 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan unter Nr. 2 bezeichneten Wohnung nebst Kellerraum sowie Sondernutzungsrecht im Lageplan mit Stellplatz gekennzeichnet

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Eigentumswohnung (leer stehend) im 1. Obergeschoss mit ca. 100 m² Größe, zu der Wohneinheit gehört ein Keller und Pkw-Stellplatz

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 07.04.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 60.500,00 EUR.

Im Termin am 27.01.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 35/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 13. Oktober 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Falkenberg Blatt 1637** eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: 508/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 7, Flurstück 483, Gebäude- und Freifläche Wohnen, groß 75 m² und

Flur 7, Flurstück 484, Gebäude- und Freifläche Wohnen, groß 361 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan unter Nr. 3 bezeichneten Wohnung nebst zwei Kellerräumen sowie Sondernutzungsrecht im Lageplan mit Stellplatz gekennzeichnet

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Eigentumswohnung im Dachgeschoss mit ca. 97 m² Größe, zu der Wohneinheit gehören zwei Keller und Pkw-Stellplatz

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 07.04.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 68.000,00 EUR.

Im Termin am 27.01.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 36/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 20. Oktober 2011, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burg-

platz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Koßdorf Blatt 641** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 119, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Mühlberger Str. 31, groß 1.066 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Einfamilienwohnhaus (Bj. ca. 1910) mit Anbau sowie Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 19.10.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 30.400,00 EUR.

Im Termin am 25.01.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 100/09

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Dienstag, 25. Oktober 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Prießen Blatt 373** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Prießen	1	6	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche Tröbitzer Str. 49	1.158 m ²
2	Prießen	1	7	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche Tröbitzer Str. 49	924 m ²
3	Prießen	2	48	Waldfläche Am Wege von Dübrichen nach Buchhain	3.807 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bei den Flurstücken 6 und 7 handelt es sich um ein ehemaliges landwirtschaftliches Gehöft mit Nebenanlagen, diese bilden eine wirtschaftliche Einheit; Flurstück 48 ist ein Waldgrundstück.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 20.07.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 6 2.500,00 EUR

Flurstück 7 1.700,00 EUR

Flurstück 48 570,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 15 K 62/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 25. Oktober 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Osteroda Blatt 67** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
6	Osteroda	2	216/48	Gebäude- und Freifläche Dorfstr. 32	230 m ²
8	Osteroda	2	221/46	Gebäude- und Freifläche Dorfstr. 32	920 m ²
9	Osteroda	2	222/46	Gebäude- und Freifläche Dorfstr. 32	200 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Der Grundstückskomplex ist bebaut mit einem eingeschossigen Wohnhaus mit Anbau und verschiedenen Wirtschaftsgebäuden, Stallungen und einer Scheune. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 09.12.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 216/48: 2.100,00 EUR

Flurstück 221/46: 6.500,00 EUR

Flurstück 222/46: 2.700,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 127/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 25. Oktober 2011, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Prösen Blatt 1054** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
5	Prösen	5	2	Gebäude- und Freifläche Riesaer Str. 149	2.515 m ²
6	Prösen	5	3	Gebäude- und Freifläche Riesaer Str.	676 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: ehem. genutztes Gasthausgrundstück und Freifläche

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 22.09.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 2 17.000,00 EUR

Flurstück 3 3.380,00 EUR

Im Termin am 21.06.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 78/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 25. Oktober 2011, 15:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 4306** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Doberlug-Kirchhain	3	155/1	Gebäude- und Freifläche Torgauer Str. 14	5.462 m ²
4	Doberlug-Kirchhain	3	641	Landwirtschaftsfläche Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße	2.411 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 641 ist unbebaut, eine ehemalige Villa mit Speisesaal, Hotelgebäude mit Zwischenbau, Kegelhallenanbau (4 Bahnen), Nebengebäude und Garagen befinden sich auf Flurstück 155/1

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 31.03.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 155/1 236.900,00 EUR

Flurstück 641 52.500,00 EUR.

Im Termin am 09.09.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 29/08

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 11. Oktober 2011, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 8624** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 18, Flurstück 9, Bahnhofstraße 57, 50 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Forst, Flur 18, Flurstück 10, Bahnhofstraße 57, 267 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Flurstück 10 mit einem dreiseitig angebauten, unterkellerten, dreigeschossigen Wohnhaus mit Gewerbeteil (Ladeneinheit im EG ca. 85 m², 4 WE mit Wohnflächen von 49 bis 64 m², Gesamtwohnfläche ca. 226 m²) bebaut (Bj. um 1900, überwiegende Modernisierung 1995). Das Dachgeschoss und der Dachraum sind nicht ausgebaut.

Das Flurstück 9 ist eine Arrondierungsfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.07.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

3.100,00 EUR für das Flurstück 9.

122.000,00 EUR für das Flurstück 10.

Geschäfts-Nr.: 59 K 119/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 11. Oktober 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus,

Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Döbern Blatt 1939** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Döbern, Flur 2, Flurstück 470/1, Gebäude- und Freifläche, Muskauer Straße 66, 751 m² versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Objekt mit einem Mehrfamilienwohnhaus (3 WE) mit Anbau (Bj.: um 1900, Instandsetzung u. Teilmodernisierung um 2004), KG, EG, ausgebaut OG; 2 Garagen und 2 Schuppen bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 38.000,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a Absatz 1 ZVG versagt worden.
Geschäfts-Nr.: 59 K 266/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 11. Oktober 2011, 14:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Kolkwitz Blatt 2729** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kolkwitz, Flur 12, Flurstück 8/13, Am Technologiepark 14, Waldfläche, Größe: 3.085 m² versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten bebaut mit einem freistehenden, unterkellerten, 1-geschossigen Einfamilienhaus (Bj. ca. 1999, Massivbauwerk, DG ausgebaut, Dachraum ausgebaut, Wasserschaden im KG, ca. 168 m² Wohnfläche) sowie einem zwischenzeitlich fertig gestellten Holzblockhaus.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.07.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 210.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 133/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 12. Oktober 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Drachhausen Blatt 46** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 11, Gemarkung Drachhausen, Flur 3, Flurstück 46/1, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 59, Größe: 1.055 qm

lfd. Nr. 12, Gemarkung Drachhausen, Flur 3, Flurstück 49/9, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 59, Größe: 1.199 qm

lfd. Nr. 13, Gemarkung Drachhausen, Flur 3, Flurstück 46/3, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 59 a, Größe: 18 qm

lfd. Nr. 14, Gemarkung Drachhausen, Flur 3, Flurstück 46/4,

Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 59 a, Größe: 41 qm

lfd. Nr. 15, Gemarkung Drachhausen, Flur 3, Flurstück 47/1, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 59 a, Größe: 566 qm

lfd. Nr. 16, Gemarkung Drachhausen, Flur 3, Flurstück 47/2, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 59 a, Größe: 5 qm

lfd. Nr. 17, Gemarkung Drachhausen, Flur 3, Flurstück 49/8, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 59 a, Größe: 128 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten bilden die Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit und sind bebaut mit einem Landgasthaus mit Saal [eingeschossiges Massivgebäude, teilunterkellert, Bj. ca. 1979, Modernisierung 1996] und einem als Wohnhaus genutzten ehemaligen Schulgebäude [2-geschossiges Gebäude mit teilausgebautem Dachboden, nicht unterkellert, Bj. um 1895 - Einzeldenkmal gem. BbgDschG])

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.09.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Grundstück	
lfd. Nr. 11 auf	100.800,00 EUR
lfd. Nr. 12 auf	16.400,00 EUR
lfd. Nr. 13 auf	140,00 EUR
lfd. Nr. 14 auf	270,00 EUR
lfd. Nr. 15 auf	48.300,00 EUR
lfd. Nr. 16 auf	40,00 EUR
lfd. Nr. 17 auf	890,00 EUR
gesamt auf	166.840,00 EUR.

Im Termin am 29.09.2010 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 212/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 12. Oktober 2011, 11:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, 2. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst Blatt 8198** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Forst, Flur 17, Flurstück 133/21, Mühlenstr. 39, Größe: 1.538 qm,

Gemarkung Forst, Flur 17, Flurstück 146/10, Mühlenstr. 39, Größe: 77 qm

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten vom 21.12.2007 mit einem in den Jahren 1993/1994 errichteten vermieteten Wohn- und Geschäftshaus (Gewerbeinheit im Erd- und Obergeschoss und Zwei-Raum-Wohnung im Dachgeschoss; teilweise unterkellert, massiv) sowie mit historischen Gebäuden einer ehemaligen Rollladenfabrik (Bj. etwa zwischen 1900 und 1940) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.09.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 100.000,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a Abs. 1 ZVG versagt worden.
Geschäfts-Nr.: 59 K 175/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 18. Oktober 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 211, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 2267** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 22, Flurstück 149, Gebäude- und Freifläche, Weinbergstraße 22, Größe: 954 qm
Gemarkung Forst, Flur 22, Flurstück 184, Gebäude- und Freifläche, Weinbergstraße 22, Größe: 1 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem zweigeschossigen, teilunterkellerten Wohnhaus mit zweiseitiger Grenzbebauung, Bj. ca. 1911, Sanierung bzw. Modernisierung 80iger und 90iger Jahre sowie mit einem Nebengebäude - ehemaliges Stallgebäude - , Bj. ca. 1911)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 52.025,00 EUR.

Im Termin am 15.09.2010 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a Absatz 1 ZVG versagt worden.
Geschäfts-Nr.: 59 K 222/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 18. Oktober 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 8971** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 34, Flurstück 256/50, Ahornweg 45, Gebäude- u. Freifläche, 826 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten liegt das eigen genutzte Grundstück in einer Kleingartenanlage und ist bebaut mit einem 1-geschossigen teilunterkellerten Einfamilienhaus nebst Anbau (Bj.: ca. 1959; Erw./Mod./San.: ca. 1980/1997/1999) sowie zwei Nebengebäuden, Gewächshaus u. Außenanlagen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.03.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 65.100,00 EUR (je 1/2 Anteil mithin: 32.550,00 EUR).

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a Absatz 1 ZVG versagt worden.
Geschäfts-Nr.: 59 K 17/08

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 26. September 2011, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Ziltendorf Blatt 1723** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1; 24,60/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Ziltendorf, Flur 2, Flurstück 308/10, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe: 3.951 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der 12. Wohnung im Dachgeschoss (Haus B) bestehend aus Wohnung und Keller im Aufteilungsplan mit Nr. 12 bezeichnet.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.08.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 16.500,00 EUR.

Postanschrift: 15295 Ziltendorf, Frankfurter Str. 18 f

Bebauung: Wohnungseigentum Nr. 12, Dachgeschoss Haus B, 2-Raum-Wohnung, bestehend aus Flur, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche, Bad, ca. 44,90 qm, Keller.

Im Versteigerungstermin am 21.06.2010 ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10 Grenze versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 3 K 260/09

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 26. September 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Ziltendorf Blatt 3018** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1; 50,20/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 2, Flurstück 308/10, Gebäude- und Gebäudenebenenfläche, Größe: 3.951 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Erdgeschoss (Haus B) und Keller, Wohnung Nr. 2 laut Aufteilungsplan versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.02.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 32.500,00 EUR.

Nutzung: zurzeit zu Wohnzwecken vermietetes Teileigentum.
Postanschrift: Frankfurter Str. 18 e, 15295 Ziltendorf.

Im Termin am 24.01.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 243/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 6. Oktober 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Herzberg Blatt 203** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Herzberg, Flur 2, Flurstück 396, Landwirtschaftsfläche Rudolf-Grund-Weg 6, Größe: 5.196 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.10.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 56.000,00 EUR.

Postanschrift: Rudolf-Grund-Weg 13, 15848 Rietz-Neuendorf OT Herzberg

Beschreibung: ländliches Wohngrundstück bebaut mit Einfamilienhaus (Bj. ca. 1938) und Nebengebäude (Stall)

Geschäfts-Nr.: 3 K 175/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 6. Oktober 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Storkow Blatt 2338** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Storkow, Flur 26, Flurstück 53/1, Gebäude- und Freifläche, Rudolf-Breitscheid-Str. 43, Größe: 677 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 71.000,00 EUR.

Postanschrift: Rudolf-Breitscheid-Str. 43, 15859 Storkow

Bebauung: Wohnhaus mit Nebengebäude und Garage

Geschäfts-Nr.: 3 K 364/09

Amtsgericht Lübben**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 10. Oktober 2011, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, der im Grundbuch von **Wittmannsdorf Blatt 152** auf den Namen des [REDACTED] * eingetragene Miteigentumsanteil zu 1/2 an dem eingetragenen nachstehend beschriebenen Grundstück

Gemarkung Wittmannsdorf, Flur 1, Flurstück 52/1, groß 820 m² versteigert werden.

Bebauung: Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung oder Büro im Nebengebäude

Hinweis: Gemäß § 69 Absatz 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.11.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 67.500,00 EUR.

AZ: 52 K 39/08

Amtsgericht Luckenwalde**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 7. Oktober 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, das im Grundbuch von **Wildau Blatt 4026** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1; Gemarkung Wildau, Flur 3, Flurstück 416, Gebäude- und Freifläche; Birkenallee 34, Größe 990 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 163.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.01.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15745 Wildau, Birkenallee 34. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, eineinhalbgeschossig, nicht unterkellert, Bj. 2006. Auf dem Grundstück befinden sich zwei Stellplätze in einem Carport und ein Gartenhaus.

Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 08.04.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 7/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 11. Oktober 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, das im Wohnungsgrundbuch von **Wildau Blatt 3002** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1; 133,76/10.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Wildau, Flur 3, Flurstück 763, Gebäude- und Freifläche; Fichtestraße 145; 147; 149; 151; 153; 155; 157, Größe 6.103 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und einem Keller im Block 74, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 3 bezeichnet

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 92.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 20.01.2011 eingetragen worden.

Die aus 4 Zimmern bestehende Wohnung befindet sich in einer 3 1/2-geschossigen u-förmigen Mehrfamilienhausanlage, im 1. Obergeschoss links, in Wildau, Fichtestraße 153.

Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 9/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 12. Oktober 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, das im Grundbuch von **Mittenwalde Blatt 2147** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 382, Landwirtschaftsfläche, Millingsweg, Größe 11.386 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 314.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.03.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15749 Mittenwalde, Millingsweg. Es ist unbebaut.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 67/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 13. Oktober 2011, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, die im Grundbuch von **Königs-Wusterhausen Blatt 126** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Königs-Wusterhausen, Flur 10, Flurstück 182, Gebäude- und Freifläche, Größe 2 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Königs-Wusterhausen, Flur 10, Flurstück 183, Gebäude- und Freifläche, Größe 2 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Königs-Wusterhausen, Flur 10, Flurstück 184, Gebäude- und Freifläche, Größe 8 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Königs-Wusterhausen, Flur 10, Flurstück 185, Gebäude- und Freifläche; Kirchplatz 4, Größe 1.367 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Königs-Wusterhausen, Flur 10, Flurstück 176, Gebäude- und Freifläche; Größe 1 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Königs-Wusterhausen, Flur 10, Flurstück 177, Gebäude- und Freifläche; Kirchplatz 3, Größe 1.134 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 950.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.10.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15711 Königs-Wusterhausen; Kichplatz 3 - 4. Es ist bebaut mit einem 1 1/2-geschossigen, voll unterkellerten Hotelkomplex einschl. Restaurant (ehemalig „Hoencke's Altes Wirtshaus“).

Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 240/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 18. Oktober 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 25, das im Grundbuch von **Thyrow Blatt 351** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Thyrow, Flur 5, Flurstück 21, Lage Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, groß 837 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 36.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.01.2005 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14959 Thyrow, Wilmersdorfer Straße 37. Es ist bebaut mit einem ca. 1966 errichteten Einfamilienwohnhaus, einem Mehrzweckgebäude und einem Hundezwinger.

Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden. Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 420/2003

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 27. September 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Klosterfelde Blatt 2267** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Klosterfelde, Flur 9, Flurstück 351, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Nahe der Feldstraße, Größe 432 m²,

das im Grundbuch von **Klosterfelde Blatt 2268** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klosterfelde, Flur 9, Flurstück 352, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Nahe der Feldstraße, Größe 432 m²,

und das im Grundbuch von **Klosterfelde Blatt 2269** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klosterfelde, Flur 9, Flurstück 353, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Nahe der Feldstraße, Größe 423 m²

laut Gutachten: unbebaute Grundstücke im westlichen Randbe-

reich der bebauten Klosterfelder Ortslage in der „Wohnanlage Triftstraße“; lt. FNP als Wohnbaufläche dargestellt
Lage: 16348 Wandlitz OT Klosterfelde, An den Hufenenden versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher jeweils am 16.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

für das Flurstück 351 auf	10.800,00 EUR
für das Flurstück 352 auf	10.800,00 EUR
für das Flurstück 353 auf	6.300,00 EUR.

AZ: 3 K 572/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 10. Oktober 2011, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude Klosterstr.13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Radekow Blatt 178** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Radekow Flur 1
Flurstück 459 Verkehrsfläche, Alt-Radekower Str., Größe 33 m²
Flurstück 460 Gebäude- und Freifläche, Alt-Radekower Str. 7, 8, Größe 1.869 m²

laut Gutachten vom 18.04.2011:

bebaut mit Siedlungshaus (Doppelhaus), Baujahr ca. 1950, unterkellert, Garage, Schuppen, Wohnfläche ca. 165 m², 2 Wohneinheiten, vermietet (Nettokaltemiete jeweils 200,00 EUR), hoher Instandhaltungsrückstau

Lage: 16307 Mescherin OT Radekow, Alt-Radekower Str. 7, 8 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.02.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 33.000,00 EUR.

AZ: 3 K 4/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 11. Oktober 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Zepernick Blatt 6667** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 50/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zepernick, Flur 3, Flurstück 953, Gebäude- und Freifläche, Dürerstr. 13, 15, 17, Größe 2.818 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss und Spitzboden links Eingang I nebst Keller - jeweils Nr. 7 des Aufteilungsplanes -

Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht an dem Kfz.-Stellplatz im Freien Nr. 7 zugeteilt - laut Gutachten: 3-Raum-Maisonettewohnung, in voll unterkellertem Wohnhaus mit 3 Aufgängen und 2 Vollgeschossen sowie ausgebautem Dachgeschoss und Spitzboden, Bj. 1997, DG: 2 Zi., Flur, Kü., Bad und Abstellraum, Spitzboden: Galerie und Schlafzimmer; zzgl. Kellerraum und Pkw-Stellplatz, nicht vermietet

Lage: Dürerstr. 17, 16341 Panketal OT Zepernick versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.03.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 119.000,00 EUR.

AZ: 3 K 97/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 12. Oktober 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Rehfelde Blatt 2653** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rehfelde, Flur 3, Flurstück 875, Gebäude- und Freifläche, Lessingstraße 21, Größe: 870 m² laut Gutachten: nicht unterkellertes Einfamilienhaus, ausgebaut DG, Bauj. ca. 2003, Wohnfläche ca. 104 m², nicht fertiggestellt, Baugenehmigung zur Weiterführung der Bauarbeiten erforderlich

Lage: Lessingstraße 21, 15345 Rehfelde versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 80.000,00 EUR.

AZ: 3 K 420/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 12. Oktober 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Rüdersdorf bei Berlin Blatt 224** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 20, Flurstück 24, Gebäude- und Freifläche, Straße der Jugend 12, Größe: 270 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 20, Flurstück 23, Gebäude- und Freifläche, Straße der Jugend 12, Größe: 1.416 m²

laut Gutachten:

Flurstück 23: Grundstück bebaut mit

- Wohn- und Geschäftshaus, Bj. um 1900, unterkellert, EG: Spielothek, Nutzfläche rund 127 m², Wohnung im EG-Anbau, Wohn- und Nutzfl. ca. 124,60 m², DG-Wohnung überwiegend Rohbauzustand, Feuchtigkeitsschäden, weitere umfangreiche Sanierung und Modernisierung erforderlich
- Lagerhalle, Bj. ca. 70iger Jahre, u. a. mit einfachen Kühlraum, Nutzfl. ca. 130 m²
- Ladengeschäft Bj. ca. 70iger Jahre, mit Verkaufsraum, WC, Kleinküche, Lagerraum, ca. 70 m² Nutzfl., teilw. unterkellert

Flurstück 24: unbebautes Grundstück, als Parkplatz genutzt

Lage: Straße der Jugend 23, 15562 Rüdersdorf versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt
bzgl. Flurstück 23 auf: 162.000,00 EUR
bzgl. Flurstück 24 auf: 9.700,00 EUR.
AZ: 3 K 433/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 12. Oktober 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Biesenthal Blatt 3376** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1; 120/170 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Biesenthal, Flur 7, Flurstück 920, Gebäude- und Freifläche, Hardenbergstr. 50 a, 50 b, Größe: 500 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erd- und Dachgeschoss, Nr. 2 des Aufteilungsplanes
Sondernutzungsrecht: Grundstücksteil und Außenstellplätze Nr. II

laut Gutachten:

Eigentumswohnung in einem Zweifamilienhaus, Bj. 1996, EG: 1 Zi., Küche, HAR, Diele, DG: 4 Zi., Bad, Flur, ca. 118 m² Wfl., Leerstand, einfache Ausstattung, erheblicher Reparatur- bzw. Instandsetzungsbedarf

Lage:

Hardenbergstraße 50 b, 16359 Biesenthal (Nr. 2 des ATP)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.01.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 90.000,00 EUR.

AZ: 3 K 571/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 12. Oktober 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Strausberg Blatt 5828** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 289,34/50.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 8, Flurstücke 185, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, Größe 15.450 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der in Haus Nr. 2, 3. Obergeschoss gelegenen Wohnung Nr. 17 des Aufteilungsplanes für Haus Nr. 1 - 4 und dem Abstellraum im Erdgeschoss des Hauses

laut Gutachten: 4-Raum-Wohnung (Plattenbau), Bauj. 1984, Wohnfläche 69,86 m², Balkon Keller, vermietet

Lage: Am Annatal 2, 15344 Strausberg

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 42.600,00 EUR.

AZ: 3 K 298/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 12. Oktober 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Wölsickendorf/Wollenberg Blatt 5** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 8, Gemarkung Wölsickendorf, Flur 1, Flurstück 40, Landwirtschaftsfläche, Die Lehmberge, Größe: 720 m²,

lfd. Nr.11, Gemarkung Wölsickendorf, Flur 2, Flurstück 82, Landwirtschaftsfläche, Der Luisenschlag, Größe: 7.897 m²,

lfd. Nr.12, Gemarkung Wölsickendorf, Flur 2, Flurstück 176, Verkehrsfläche, Hauptstraße, Größe: 6 m²

laut Gutachten:

Flurstücke 40, 82: Ackerland, im FNP als Fläche der Landwirtschaft dargestellt

Flurstück 176: Straßenverkehrsfläche

Lage:

Flurstück 40: wenige hundert Meter nordöstlich der bebauten Ortslage von Wölsickendorf/ Wollenberg, östlich des Dannenberger Wegs

Flurstück 82: einige hundert Meter westlich der bebauten Ortslage, nördlich des Brunower Wegs

Flurstück 176: Teil des Kreuzungsbereichs der Hauptstr./Ecke Sonnenallee

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.12.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt bzgl. Flurstück 40 auf: 800,00 EUR

bzgl. Flurstück 82 auf: 8.700,00 EUR

bzgl. Flurstück 176 auf: 9,00 EUR.

AZ: 3 K 413/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 12. Oktober 2011, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Erbbaugrundbuch von **Ahrensfelde Blatt 2558** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht an dem Grundstück Ahrensfelde Blatt 1319, Bestandsverzeichnis Nr. 37, Gemarkung Ahrensfelde, Flur 3, Flurstück 940, Gebäude- und Freiflächen, Lindenberger Straße 4 a, Größe: 473 m²

eingetragen in Abt. II Nr. 1 seit dem Tage der Eintragung bis zum 30.10.2095

laut Gutachten: zweigeschossiges Einfamilienwohnhaus, Wohnfläche: ca. 129 m², nicht unterkellert, Leerstand, Bauschäden und Mängel sowie Reparaturrückstau

Lage: Lindenberger Straße 4 a, 16356 Ahrensfelde

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 170.000,00 EUR.

Im Termin am 01.12.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 620/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 12. Oktober 2011, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Fredersdorf Blatt 1435** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Fredersdorf, Flur 4, Flurstück 154, Röntgenstraße 20, Größe: 626 m²

laut Gutachten:

- Grundstück bebaut mit Einfamilienhaus, Bj. ca. 1935, An- und Umbau 1975, teilunterkellert, EG: 1 Zi., Veranda, Flur, Küche, Bad, DG: 2 Zi., Bad, Flur, Kammer, Unterhaltungstau, befriedigender Zustand
- Nebengebäude: mehrere Garagen und überdachte Pkw-Stellplätze, Partyraum, Waschküche, Sauna etc., Grenzbebauung, Grundstückseinfahrt liegt außerhalb der Grundstücksgrenze

Lage:

Röntgenstraße 20, 15370 Fredersdorf-Vogelsdorf OT Fredersdorf versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 112.000,00 EUR.

AZ: 3 K 451/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 13. Oktober 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Fredersdorf Blatt 675** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fredersdorf, Flur 2, Flurstück 280, Erholungsfläche Voigtstraße 13, Größe: 917 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fredersdorf, Flur 2, Flurstück 281, Gebäude- und Freifläche, Voigtstraße 14, Größe: 919 m²,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Fredersdorf, Flur 2, Flurstück 718, Erholungsfläche Voigtstraße, Größe: 422 m²,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Fredersdorf, Flur 2, Flurstück 719, Erholungsfläche Voigtstraße, Größe: 424 m²,

laut Gutachten:

Flst. 280: unbebaute Wohnbaufläche

Flst. 281: bebaut mit einem Einfamilienhaus u. alter Remise; Baujahr ca. 1920, Sanierung Mitte 1990 begonnen, ca. 163 m² Wohnfläche

Das Objekt erscheint unbewohnt und im derzeitigen Zustand unbewohnbar.

Die Begutachtung erfolgte durch äußere Inaugenscheinnahme sowie nach Aktenlage, da kein Zugang gestattet wurde.

Flst. 718, 719: jeweils unbebautes Gartenland

Lage:

Flst. 280 = Voigtstraße 13, 15370 Fredersdorf-Vogelsdorf OT Fredersdorf Nord

Flst. 281 = Voigtstraße 14, 15370 Fredersdorf-Vogelsdorf OT Fredersdorf Nord

Flst. 718, 719 = Hinterliegergrundstücke zur Voigtstraße, 15370 Fredersdorf-Vogelsdorf OT Fredersdorf-Nord

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.02.2010 bzgl. Flst. 718 und 719 und am 29.04.2010 bzgl. Flst. 280 und 281 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Flurstück 280 auf 38.000,00 EUR

Flurstück 281 auf 60.000,00 EUR

Flurstück 718 auf 3.400,00 EUR

Flurstück 719 auf 2.400,00 EUR.

AZ: 3 K 596/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 13. Oktober 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Joachimsthal Blatt 1308** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1; 10,26/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gem. Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/2, Wohnpark 1a, 1b, 1c, 2a, 2b, 2c, 3a, 3b, 3c, 4a, 4b, 4c, 4d, Gebäude- u. Freifläche, Größe: 13.785 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 43 des Aufteilungsplanes, gelegen im Erdgeschoss links des Hauses 2, Eingang 3 nebst Keller

lfd. Nr. 2/ 2/372 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

zu 1, Gem. Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/4, Straßenverkehrsflächen

laut Gutachten:

Flst. 93/2: Sondereigentum an einer 3-Zimmer-Wohnung in einem Mehrfamilienhaus, EG, links, Baujahr ca. 1995/96, Wohnfläche ca. 87,00 m², Terrasse,

Flst. 93/4: Anteil Verkehrsfläche

Lage: 16247 Joachimsthal, Wohnpark 2 c

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flst. 93/2 auf 77.000,00 EUR

Flst. 93/4 auf 15,00 EUR.

AZ: 3 K 396/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 13. Oktober 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Erbbaugrundbuch von **Zepernick Blatt 8392** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Erbbaurecht am Grundstück Zepernick Blatt 6277 Gemarkung Zepernick, Flur 14, Flurstück 287, Gebäude- und Freifläche Schillerstraße 74, Größe: 810 m²

eingetragen in Abt. II Nr. 3 für die Dauer von 99 Jahren, gerechnet vom Tage der Grundbucheintragung an laut Gutachten: Erbbaurecht an einem Grundstück, bebaut mit einem 2-geschossigen Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte), Baujahr um 1900, unterkellert, abgebrochene Sanierung vor 2 Jahren, zurzeit unvermietbar und abrisssreifem Nebengebäude Lage: 16341 Panketal OT Zepernick, Schillerstraße 74 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 125.000,00 EUR.

Im Termin am 12.05.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 116/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 17. Oktober 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Wandlitz Blatt 3319** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 317/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Wandlitz Flur 4, Flurstück 207, 208, 209, Gebäude- und Gebäudenebenflächen Größe 1.126 m², 1.132 m², 1.134 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 19 des Aufteilungsplanes, nebst Kellerraum Nr. 19.

laut Gutachten vom 29.10.2010:

2-Zimmer-Wohnung in Wohn- und Geschäftshaus, Erdgeschoss links, Baujahr Mitte der 1990er Jahre, Wohnfläche ca. 40 m², Kfz-Stellplatz und Gartenteil, Wohngeld 189,00 EUR, leer stehend Lage: 16348 Wandlitz, Stolzenhagener Chaussee 23 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 40.000,00 EUR.

Im Termin am 11.07.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 364/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 24. Oktober 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Garzin Blatt 303** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Garzin, Flur 1, Flurstück 228, Dorfstr. 46, Gebäude- und Freifläche, Größe 1.795 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Garzin, Flur 1, Flurstück 229, Dorfstr. 46, Gebäude- und Freifläche, Größe 1.865 m²

laut Gutachten:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Garzin, Flur 1, Flurstück 228 bebaut mit Garage im Pächtereigentum, geschützt durch §§ 11 Absatz 1, 12, 23, 27 SchuldRAnpG

lfd. Nr. 2, Gemarkung Garzin, Flur 1, Flurstück 229 bebaut mit Mehrfamilienhaus und Garagen, Mehrfamilienhaus ist derzeit unbewohnbar

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

für das Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Garzin, Flur 1, Flurstück 228 auf 18.400,00 EUR;

für das Grundstück lfd. Nr. 2, Gemarkung Garzin, Flur 1, Flurstück 229 auf 73.600,00 EUR.

Im Termin am 11.07.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 419/10

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Königs Wusterhausen

Es erfolgte die Eintragung in das Güterrechtsregister für die Eheleute

Gagalo, Jakob, geb. am 11.04.1988

Buchheister-Gagalo, Anja geb. Buchheister, geb. am 20.09.1978 beide wohnhaft: Asternring 32, 15745 Wildau.

Durch notariellen Ehevertrag vom 26.10.2010 ist der gesetzliche Güterstand ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

AZ: GR 165

Amtsgericht Oranienburg

Ernst-Dieter Tesch, geb. am 06.10.1950, wohnhaft: Richard-Wagner-Str. 1, 16552 Schildow und Liane Tesch-Guhn geb. Guhn, geb. am 05.12.1961, wohnhaft: Mönchmüllerstr. 38, 16552 Mühlenbecker Land/OT Mönchmühle.

Durch Vertrag vom 19.01.2011 wurde Gütertrennung vereinbart. Eingetragen am 22.06.2011

AZ: GR 246

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstausweis von **Uwe Schultz**, Dienstausweis-Nr. **120066**, ausgestellt am 22.10.1998, Gültigkeitsvermerk bis zum 31.03.2010, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Auflösung des Kreisverbandes der Rassegeflügelzüchter Belzig e. V.

Auf der Jahreshauptversammlung des Kreisverbandes am 07.06.2011 wurde die Auflösung beschlossen.

Bestehende Forderungen an den Verein sind an den Liquidator

Bernd Kasibowski
Kammeruner Weg 15
14806 Belzig

zu richten.

* Hinweis der Redaktion: In den Zwangsversteigerungssachen des Amtsgerichts Lübben wurden in der Landesrechtsdatenbank BRAVORS, die das Amtsblatt für Brandenburg in nicht amtlicher elektronischer Fassung wiedergibt, einzelne Personenangaben unkenntlich gemacht. Die gerichtliche Bekanntmachung dieser Zwangsvollstreckungssachen in der amtlichen papiergebundenen Ausgabe des Amtsblatts wird hiervon nicht berührt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.